

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/39728/00/30

Salzburg, 30. April 2002

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Reischl an der Friedrich-von-Walchen-Straße; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 29. April 2002 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Reischl an der Friedrich-von-Walchen-Straße entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 25 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 16. Mai 2002 bis
einschließlich 13. Juni 2002,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Lan-

deshauptstadt Salzburg Nr. 19/2000 vom 16. Oktober 2000 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/27098/2001/021

Salzburg, 6. Mai 2002

Betrifft:

**Hauser Michael, Hermann und Anneliese, Auersperg Andreas, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Umwidmung und den Umbau des landwirtschaftlichen Nebenobjektes Gaisberg 14 zu einem Veranstaltungssaal mit Sanitär- und anderen Nebenräumen sowie Lagerraum und für 50 PKW-Stellplätze auf dem aus den Gst. 54/1, 55, 59, 64/3, 1045 und 1046/2 (jeweils Teilflächen), je KG Gaisberg I, Liegenschaften an der Gaisbergstraße, bestehenden Bau-
platz;**

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr.16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Hauser Michael, Hauser Hermann und Anneliese, Auersperg Andreas

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umwidmung und Umbau des landwirtschaftlichen Nebenobjektes Gaisberg 14 zu einem Veranstaltungssaal mit Sanitär- und anderen Nebenräumen sowie Lagerraum und für 50 PKW-Stellplätze auf dem aus den Gst. 54/1, 55, 59, 64/3, 1045 und 1046/2 (jeweils Teilflächen), je KG Gaisberg I, Liegenschaften an der Gaisbergstraße, beste-

henden Bauplatz.

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/32374/2002/009

Salzburg, 8. Mai 2002

Betrifft:

Ziller Johann und Anna, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Zimmerei auf Gst. 778/1 (Teil), KG Aigen I, Liegenschaft an der Glaserstraße.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 68/2000, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Ziller Johann und Anna

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Zimmerei auf Gst. 778/1 (Teil), KG Aigen I, Liegenschaft an der Glaserstraße

Zu diesem Vorhaben können Anregungen und sonstige Vorbringen eingebracht werden, die in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Mag. Felix Holzmannhofer

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/31104/2002/10

Salzburg, 29. April 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 4/G2“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Forellenweg, Eugen-Müller-Straße und Franz-Sauer-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße 4/G2“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.5.2002 bis einschließlich 13.6.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51511/01/7

Salzburg, 26. April 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Julius-Welser-Strasse/Gassner 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe

„**Julius-Welser-Strasse/Gassner 1/A1**“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.5.2002 bis einschließlich 12.6.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/43033/00/7

Salzburg, 26. April 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 6/G1/N1“- 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan-Zentrum 6/G1/N1“ durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.5.2002 bis einschließlich 12.6.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33343/02/1

Salzburg, 29. April 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kasernenstraße/Immopartner 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „**Kasernenstraße/Immopartner 1/A1**“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.5.2002 bis einschließlich 12.6.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32085/02/5

Salzburg, 29. April 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „St. Severin 1/A1“; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „**St. Severin 1/A1**“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 15.5.2002 bis einschließlich 12.6.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22537/02/12

Salzburg, 30. April 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Hinteregger-Standbau/Bergerbräuhoftstraße 1/A1“; hier: Kundmachung Beschluss

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 29.4.2002, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 10 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20422/2002/5

Salzburg, 25. April 2002

Betrifft:
Steuerterminkalender Juni 2002

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2002

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Fremdenverkehrsgesetz | für April 2002 |
| | Kommunalsteuer | für Mai 2002 |

Für den Bürgermeister:
Sat ner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/67889/1991/192

Salzburg, 23. April 2002

Betrifft:
Europark/Ikea Ausbau gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972,

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21.2.2002 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl.Nr. 119/1972, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 92/2001, wird der Ausbau der Peter-Pfenninger-Straße, der Europastraße und der Lexengasse beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird die Peter-Pfenninger-Straße, die Europastraße und die Lexengasse als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 53).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/32518/94/29

Salzburg, 22. April 2002

Betrifft:

Geh- und Radweg zwischen Olivierstraße und Salzachstraße, Ausbau gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl.Nr. 119/1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18.3.2002 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl.Nr. 119/1972, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 92/2001, wird der Ausbau des Geh- und Radweges zwischen Olivierstraße und Salzachstraße entsprechend der in der Beilage 1 ersichtlichen Darstellung beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird dieser Geh- und Radweg entsprechend der in der Beilage 1 ersichtlichen Darstellung als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 59).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/44669/2000/30

Salzburg, 18. April 2002

Betrifft:

Neubau der Bahnunterführung und Ausbau der Ziegeleistraße; Ausbau gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl.Nr. 119/1972

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18.3.2002 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl.Nr. 119/1972, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 92/2001, wird der Ausbau der Ziegeleistraße

(Abschnitt A-B-C) entsprechend der in der Beilage 1 ersichtlichen Darstellung beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird die Ziegeleistraße (Abschnitt A-B-C) entsprechend der in der Beilage 1 ersichtlichen Darstellung als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 53).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/32440/2002/003

Salzburg, 2. Mai 2002

Betrifft:

Eiben in der Ernest-Thun-Straße; Unterschutzstellung als Naturdenkmal

Kundmachung

Gemäß § 7 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 wird mitgeteilt, dass in Aussicht genommen wird, die beiden Eiben (*Taxus baccata*) auf dem Grundstück 1016 KG Salzburg (im Garten des Objektes Ernest-Thun-Straße 7) zum Naturdenkmal zu erklären.

Als für das Erscheinungsbild und den Erhaltungszustand der beiden Bäume mitbestimmende Umgebung wird die die Bäume umgebende bestehende Gartenfläche zwischen den Objekten Ernest-Thun-Straße 7 und Schwarzstraße 48 im Ausmaß von ca. 20 x 13 m festgesetzt. Das genaue Ausmaß der geschützten Umgebung ist einem Lageplan im Maßstab von 1 : 200 festgehalten. Dieser Lageplan liegt durch sechs Wochen im Magistrat Salzburg, Amt für Umweltschutz (Schwarzstraße 44, Zimmer 236) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Die beiden Eiben sind mit einer Höhe von jeweils etwa 15 m, einem Alter von etwa 120 Jahren und mit einem Stammumfang von 210 cm bzw. 160 cm (in 1 m Höhe gemessen) im Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg und wohl auch landesweit einzigartig. Die beiden Eiben sind wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, vor allem aber wegen ihrer Eigenart und Seltenheit in besonderem Maß erhaltens- und schutzwürdig.

An den Eiben, deren Erklärung zum Naturdenkmal in Aussicht genommen ist, einschließlich deren geschützten Umgebung, dürfen von niemanden Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild der Bäume beeinträchtigen können. Besonders sind in der geschützten Umgebung verboten: Wurzelbeschädigungen, Bodenbearbeitungen über Spatentiefe (20 cm) und sonstige Grabarbeiten, Aufschüttungen, Abtragungen, Bodenverdichtungen, Befestigungen des Bodens sowie alle sonstige Veränderungen der Grünfläche, soweit es sich nicht um die üblichen Pflegemaßnahmen handelt, wie den Rückschnitt von Sträuchern, die bodenbündige Entfernung von Sträuchern und das allfällige Mähen der Fläche.

Die Naturschutzbehörde kann Eingriffe ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen, Bedingungen und Fristen die Beeinträchtigung der beiden Eibenbäume geringfügig bleibt, also der Bestand und das Erscheinungsbild des beabsichtigten Naturdenkmals nur unbedeutend berührt werden.

Die über die beiden Eiben Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung der Eiben sowie die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke der Naturschutzbehörde sogleich bekannt zu geben.

Der Abteilungsvorstand:
SR Dr. Mayer



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 9/2002

15. Mai 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Meldeamt

Anmelden, Abmelden, Ummelden,
Meldeauskunft, Meldebestätigung

St.-Julien-Straße 20/ 4. Stock (Kiesel)
Bürgerservice, Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 – 3530
Fax. 8072 – 3519

www.stadt-salzburg.at/meldeinfo



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloß Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072-3330